

Wettspielordnung

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

B. Turniere

§ 2 Turniere des Tennis-Verband Niederrhein

§ 3 Andere Turniere

C. Mannschaftsspiele des Tennis-Verband Niederrhein

§ 4 Konkurrenzen

§ 5 Teilnahmebedingungen

§ 6 Spielberechtigung bei den Mannschaftsspielen

§ 7 Erteilung der Spielberechtigung

§ 8 Organisation der Mannschaftsspiele

§ 9 Aufgaben des Wettspielleiters

§ 10 Spielklassen, Gruppeneinteilungen, Auf- und Abstiegsregelungen

§ 11 Spieltermine

§ 12 Mannschaftsmeldungen

§ 13 Mannschaftsaufstellungen

§ 14 Durchführung der Mannschaftsspiele

§ 15 Abbruch, Unterbrechung, Pausen und Neuansetzung von Mannschaftsspielen

§ 16 Rechte und Pflichten der teilnehmenden Vereine

§ 17 Berichterstattung

§ 18 Wertung der Spiele

§ 19 Rechtsmittel

§ 20 Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsgelder

§ 21 Bezirksregelungen

§ 22 Änderung der Wettspielordnung

D. Durchführungsbestimmungen

TVN-Wettspielordnung

gültig ab **01.04.2022**

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Wettspielordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Turniere und Mannschaftsspiele des Tennis-Verbands Niederrhein (TVN) auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene im Erwachsenenbereich.
2. Die Turniere und Mannschaftsspiele des TVN werden nach den Tennisregeln der International Tennis-Federation (ITF) und der Wettspielordnung des TVN durchgeführt. Soweit die TVN- Wettspielordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bund (DTB) bzw. die Turnierordnung.
3. Den Vereinen des TVN ist eine Teilnahme an und die Ausrichtung oder Unterstützung von Mannschaftsspielen oder Turnieren, die nicht von Mitgliedern des Verbandes, des DTB oder einer der ITF angeschlossenen Federation veranstaltet werden, untersagt. Spieler, die an Mannschaftsspielen teilnehmen, ist die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht vom TVN genehmigt worden sind, untersagt.

B. Turniere

§ 2 Turniere des Tennis-Verband Niederrhein

1. Verbandsmeisterschaften

Die Ausschreibung und Zulassung zu den Verbandsmeisterschaften wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Ausrichter der Verbandsmeisterschaften werden vom Vorstand des TVN bestimmt.

2. Bezirks- und Kreismeisterschaften

Die Bezirks- und Kreismeisterschaften fallen in die Organisation der Bezirke. Sie sollen vor den Verbandsmeisterschaften durchgeführt werden, soweit sie als Qualifikation für die Verbandsmeisterschaften gelten sollen.

3. Sonstige vom Verband ausgerichtete Turniere.

§ 3 Andere Turniere

1. Veranstaltungen der Vereine mit Teilnehmern aus dem eigenen Verband
2. Veranstaltungen der Vereine mit Teilnehmern auch aus anderen Verbänden
3. Stadtmeisterschaften
4. a. Für Turniere mit Teilnehmern aus dem eigenen Verband und für Stadtmeisterschaften muss bei der Geschäftsstelle des TVN mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung um Genehmigung nachgesucht werden.

b. Offene Turniere und Einladungsturniere mit Teilnehmern aus anderen Verbänden bedürfen der Genehmigung des DTB. Die Anmeldung ist über die Geschäftsstelle des TVN bis spätestens 15. 11. einzureichen.

C. Mannschaftsspiele des Tennis-Verband Niederrhein

§ 4 Konkurrenzen

Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Konkurrenzen ausgetragen:

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Damen | 9. Herren |
| 2. Damen 30 | 10. Herren 30 |
| 3. Damen 40 | 11. Herren 40 |
| 4. Damen 50 | 12. Herren 50 |
| 5. Damen 55 | 13. Herren 55 |
| 6. Damen 60 | 14. Herren 60 |
| 7. Damen 65 | 15. Herren 65 |
| 8. Damen 65 Doppelrunde | 16. Herren 65 |
| | 17. Herren 70 |
| | 18. Herren 70 Doppelrunde |
| | 19. Herren 75 Doppelrunde |
| | 20. Herren 80 |

§ 5 Teilnahmebedingungen

1. Jeder Verein, der Mitglied des TVN ist, kann an Mannschaftsspielen des TVN teilnehmen.

2. Anmeldungen von neuen Mannschaften (sofern die betreffende Konkurrenz auf Bezirksebene nicht ausgespielt wird) und Abmeldungen von Mannschaften sind für die Niederrhein- und Verbandsligen an die TVN-Geschäftsstelle und für alle Bezirksligen, Bezirksklassen, Kreisligen und Kreisklassen an die jeweils zuständige Bezirks-Geschäftsstelle zu richten.

3. Diese Meldungen müssen für die Sommerspiele bis zum 31.01., 24.00 Uhr und für die Winterspiele bis zum 30. 06., 24.00 Uhr vorliegen.

4. Neuanmeldungen können entweder für die niedrigste Spielklasse oder auf Antrag zum 01.12. (Sommerspiele) oder 30.06. (Winterspiele) für eine höhere Spielklasse erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim zuständigen Sportausschuss, der darüber endgültig entscheidet. Die Bedingungen für die Neueinstufung sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

5. Eine Mannschaft kann bis zum 31.01. (Sommerspiele) bzw. 30. 06. (Winterspiele) zurückgezogen werden. Der Sportausschuss des Verbandes bzw. des Bezirks regelt die Besetzung des freigewordenen Platzes.

Wird eine Mannschaft nach den angegebenen Terminen zurückgezogen, ist eine evtl. Neuanmeldung nur für die niedrigste Spielklasse möglich.

Außerdem ist ein Ordnungsgeld gemäß § 20 Ziff. 5f WO fällig.

6. Eine Mannschaft kann auf Antrag die Konkurrenz wechseln. Der Antrag ist bis zum 01.12. (Sommerspiele) und bis zum 30. 06. (Winterspiele) für das folgende Spieljahr zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim zuständigen Sportausschuss, der darüber endgültig entscheidet. Die Bedingungen für einen Konkurrenzwechsel sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

7. Eine Bundesliga- bzw. Regionalliga-Mannschaft, die entsprechend dem Bundesliga- bzw. Regionalliga-Statut zurückgezogen wird oder eine Mannschaft auf Verbands- oder Bezirksebene, die bis zum 31.01. eines Jahres für die Sommerspiele bzw. bis zum 30. 06. eines Jahres für die Winterspiele zurückgezogen wird, muss in das Wettspielsystem des Verbandes, der Bezirke bzw. der Kreise aufgenommen werden. Nach den genannten Terminen ist eine Eingliederung zurückzogener Mannschaften in der laufenden Spielzeit nicht mehr möglich.

8. An den Mannschaftsspielen auf Verbands- und Bezirksebene dürfen je Verein höchstens so viele Mannschaften teilnehmen, wie Gruppen in der jeweiligen Spielklasse vorhanden sind. Weitere Mannschaften des Vereins, die sich für die entsprechende Klasse qualifiziert haben, werden in die nächsttiefere Spielklasse eingestuft.

9. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist bis zur 1. Verbandsliga zulässig und nur zwischen zwei Vereinen eines Bezirks. Die Bedingungen hierfür sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

10. Mit Abgabe der Mannschaftsmeldung erkennt der Verein diese WO und alle

Ergänzungsbestimmungen, die auf Verbands- oder Bezirksebene bekanntgegeben worden sind, an.

§ 6 Spielberechtigung bei den Mannschaftsspielen

1. An den Mannschaftsspielen können nur Spieler teilnehmen, die für das Spieljahr (01. 10. – 30. 09. des folgenden Jahres = Winter und Sommer) Mitglied eines dem TVN angehörenden Vereins sind und eine gültige, auf den Namen dieses Vereins lautende Spielberechtigung des TVN besitzen.
2. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. bis zum 30. 09. eines Jahres innerhalb des DTB nur für den TVN und für einen diesem angeschlossenen Verein Mannschaftsspiele bestreiten.
3. Die Teilnahme an Mannschaftsspielen für einen anderen Verband oder Verein in der Zeit vom 01.10 bis zum 31.03. berührt die Spielberechtigung nicht.
4. Die Teilnahme an Mannschaftsspielen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.
5. Die als EU-Staatsangehörige gemeldeten Spieler müssen am 15.03. für Sommerspiele und 10.10. für Winterspiele den Nachweis ihrer EU-Staatsangehörigkeit führen können. Erwirbt ein Spieler nach der namentlichen Meldung die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder weist eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.
6. Ausnahmeanträge auf Gleichstellung ausländischer Spieler zu Spielern mit EU-Staatsangehörigkeit (Neutralisation) für Mannschaftsspiele innerhalb des TVN müssen bis zum 10.03. für Sommerspiele und 10.10. für Winterspiele beim Sportausschuss des TVN durch die Vereine eingereicht werden. Anträge von Spielern werden nicht bearbeitet. Die Voraussetzungen für eine Neutralisation müssen bis zum 10.03. bzw. 10.10. erfüllt sein. Die Bedingungen für eine Neutralisation sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
7. Jugendliche, die an Mannschaftsspielen des Verbandes, der Bezirke und der Kreise teilnehmen, müssen die Bestimmungen der Jugendordnung erfüllen. Eine Teilnahme an den Mannschaftsspielen der Erwachsenen ist erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres (Stichtag 31. 12. des Vorjahres) erlaubt. Ein Einsatz in den zum Spieljahr gehörenden Winterspielen ist auch möglich, wenn diese Spiele vor dem genannten Stichtag erfolgen.

8. In den Altersklassen ist spielberechtigt, wer bis zu dem auf das Ende des Spieljahres folgenden

31. 12. das entsprechende Lebensjahr vollendet.

8. Nicht spielberechtigt sind Spieler gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot besteht, die nicht oder nicht rechtzeitig namentlich für die jeweilige Mannschaft gemeldet wurden und die für zwei Vereine innerhalb des DTB in der Zeit vom 01.04. – 30.09. gespielt haben.

§ 7 Erteilung der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung wird vom TVN erteilt.

Die Anträge auf Neuausstellung oder Änderungen der persönlichen Daten einer Spielberechtigung müssen online im Vereins-Service auf www.tvn-tennis.de erfolgen. In Ausnahmefällen können die Anträge auch in Textform bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Vereins-Service ermöglicht den Vereinen die Online-Verwaltung der Spielberechtigungen (Bestand erfassen und pflegen). Den Vereinen wird deshalb empfohlen, Neuanträge und Änderungen der persönlichen Daten online vorzunehmen. Die Zugangsdaten zum Vereins-Service können in der TVN-Geschäftsstelle erfragt werden.

2. Alle Angaben zur Beantragung sowie Änderung der Spielberechtigung müssen der Wahrheit entsprechen. Vereinswechsel können nur von der TVN-Geschäftsstelle vorgenommen werden. Für unberechtigte Änderungen oder falsche Angaben wird ein Ordnungsgeld gemäß § 20 Ziff. 5e WO vom Verein, auf den die Spielberechtigung ausgestellt ist, erhoben.

3. Ein Spieler darf nur für einen Verein eine Spielberechtigung besitzen.

4. Anträge auf Erstaussstellung einer Spielberechtigung können für die Winterspiele nur in der Zeit

01.10. bis zum 10.10. und für die Sommerspiele nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. gestellt werden. Nach Ablauf dieser Fristen kann der TVN in begründeten Ausnahmefällen auf Anträge, die bis zum jeweiligen Meldeschluss (§ 12 Abs. 1) gestellt worden sind, eine erstmalige Spielberechtigung gegen eine Gebühr von 50 € ausstellen.

5. Anträge auf Wechsel einer Spielberechtigung können für die Winterspiele nur in der Zeit 01.10. bis zum 10.10. und für die Sommerspiele nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. gestellt werden. Nach Ablauf dieser Fristen kann der TVN in begründeten Ausnahmefällen auf Anträge, die bis zum jeweiligen Meldeschluss (§ 12 Abs. 1) gestellt worden sind, eine zum Wechsel berechtigende Spielberechtigung gegen eine Gebühr von 50 € ausstellen. Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist nur zulässig, wenn ihm die schriftliche Zustimmungserklärung des abgebenden Vereins beigelegt wird.

6. Anträge, die nicht formgerecht, unvollständig oder unzulässig sind, werden

zurückgewiesen.

§ 8 Organisation der Mannschaftsspiele

Verantwortlich für die Durchführung der Mannschaftsspiele (§ 4 WO) ist für die Spiele auf Verbandsebene der Verbandssportwart, für die Spiele auf Bezirks- und Kreisebene der jeweilige Bezirkssportwart.

Für die Durchführung der Mannschaftsspiele wird/werden durch den jeweiligen Sportausschuss ein oder mehrere Wettspielleiter bestimmt.

§ 9 Aufgaben des Wettspielleiters

1. Der Wettspielleiter hat:

- a) die Zusammenstellung der Gruppen und den Spielplan dem Sportausschuss vorzuschlagen,
- b) die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen,
- c) über beantragte oder aus zwingenden Gründen notwendige Spielverlegungen zu entscheiden,
- d) dem Sportausschuss besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb unverzüglich mitzuteilen,
- e) die vorläufige Abschlusstabelle zu prüfen und ihre Endgültigkeit festzustellen.
- f) Prüfung der Berichterstattung gem. § 17 WO/TVN

2. Stellt der Wettspielleiter fest, dass gegen die geltenden Vorschriften verstoßen worden ist, so ist er auch ohne förmlichen Protest eines betroffenen Vereins verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen und diese den betreffenden Vereinen mitzuteilen. Den betroffenen Vereinen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Die zuvor genannte Verpflichtung hat der Wettspielleiter auch, wenn ihm Verstöße gegen die WO nachträglich bekannt werden.

Derartige Verstöße können nach Abschluss der Mannschaftsspiele (Winter: 31.03., Sommer: 30.09.) nicht mehr geahndet werden.

4. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Wettspielleiters ist eine Beschwerde an den zuständigen Sportausschuss zulässig. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 19 Ziff. 5 ff. WO.

5. Gegen die vom Wettspielleiter im Internet auf der Homepage des TVN bis zum 15.03. (Winter) und 15. 09. (Sommer) veröffentlichten endgültigen Abschlusstabellen ist ein kostenloser schriftlicher Einspruch an den zuständigen Sportausschuss bis zum 31.03. bzw. 30. 09. möglich.

§ 10 Spielklassen, Gruppeneinteilungen, Auf- und Abstiegsregelungen

1. Die Mannschafts-Wettbewerbe werden in folgenden Klassen ausgetragen:
 - Niederrhein-Liga
 - 1. Verbandsliga
 - 2. Verbandsliga
 - Bezirksliga
 - Bezirksklassen
 - Kreisliga
 - Kreisklassen.
2. Die Zusammenstellung der Gruppen erfolgt auf Vorschlag des Wettspielleiters durch den Verbands- bzw. Bezirks-Sportausschuss. Innerhalb jeder Gruppe spielt jede Mannschaft gegen jede.
3. Die Auf- und Abstiegsregelungen für die Mannschaftsspiele auf Verbandsebene werden durch den TVN-Sportausschuss verbindlich festgelegt und bekannt gegeben.
4. Die TVN-Mannschaftsmeister der Damen, Damen30, Damen40, Damen50, Damen 60, Damen 65 Herren, Herren30, Herren40, Herren50, Herren55, Herren60, Herren65, Herren70, Herren75 und Herren 80 steigen in die jeweilige Konkurrenz der RL-West auf.
5. Die Auf- und Abstiegsregelungen für die Mannschaftsspiele auf Bezirksebene legt der jeweils zuständige Bezirks-Sportausschuss innerhalb des durch die TVN-WO vorgegebenen Rahmens fest.

§ 11 Spieltermine

1. Die Spieltermine und die Nachspieltage für alle Mannschaftsspiele werden vom Verbands- bzw. jeweiligem Bezirks-Sportausschuss festgesetzt und mit dem Spielplan bekannt gegeben.
2. Die beteiligten Vereine können sich mit Genehmigung des Wettspielleiters auf einen früheren Spieltermin einigen. Auch in diesem Fall gilt der im Spielplan angegebene Kalendertag als Bezugspunkt für die Mannschaftsaufstellung; siehe Paragraph 13 Ziff. 8. (Ein Spieler darf am selben Kalendertag nur in einer Mannschaft und damit auch Altersklasse eingesetzt werden).
3. Erfolgt eine solche Einigung nicht, ist der festgesetzte Spieltermin bindend. Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Altersklasse zum festgesetzten Spieltermin angesetzt sind.
4. Sollte ein Mannschaftsspiel ohne Genehmigung vorverlegt werden, wird dieses für beide Mannschaften als verloren gewertet.
5. Wird ein Spieler vom DTB oder vom TVN für repräsentative, nationale oder internationale Aufgaben oder Sitzungen nominiert, kann auf Antrag das gesamte Mannschaftsspiel, an dem der nominierte Spieler beteiligt ist, im Einverständnis mit dem Wettspielleiter auf einen früheren Spieltermin verlegt werden. Der Antrag muss dem Wettspielleiter bis spätestens

drei Wochen vor dem festgesetzten Spieltermin schriftlich vorliegen. Zu den nationalen Aufgaben zählen insbesondere die Nationalen Deutschen Meisterschaften. Kommt eine Einigung der beiden Mannschaften über eine Verlegung nicht zustande, setzt der Wettspielleiter einen Spieltermin für die Austragung des Mannschaftsspiels fest. Verlegungen von Spielen der Winterhallenrunde werden grundsätzlich nicht genehmigt.

§ 12 Mannschaftsmeldungen

1. Für jede Mannschaft ist bis zum

→ 24.10., 24.00 Uhr für die Winterspiele

→ 15.03., 24.00 Uhr für die Sommerspiele

eine namentliche Mannschaftsmeldung in der vorgeschriebenen Form an die zuständige Geschäftsstelle einzureichen.

2. Eine Nachmeldung zu einer abgegebenen Mannschaftsmeldung ist gegen eine Gebühr von 50,00

€ pro Spieler für die Sommerspiele bis zum 31.03 und für die Winterspiele bis zum 30.10., 24.00 Uhr möglich.

3. In einer namentlichen Mannschaftsmeldung können nur Spieler aufgeführt werden, die gemäß § 6 WO spielberechtigt sind.

Wird eine Doppelmeldung vor Beginn der Meisterschaftsspiele festgestellt, erfolgt nach Abfrage der betreffenden Vereine und des Spielers die Löschung des Spielers in allen bis auf einen Verein.

Wird die Doppelmeldung nach seinem ersten Einsatz für einen Verein entdeckt, bleibt die Spielberechtigung bei diesem; in allen anderen Mannschaftsmeldungen wird er gelöscht.

Wird die Doppelmeldung nach dem Einsatz des Spielers in mehreren Vereinen festgestellt, ist der Spieler in keinem der Vereine spielberechtigt gewesen und wird in allen Mannschaftsmeldungen gestrichen.

4. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 8 und bei 4er-Mannschaften die ersten 6 Spieler einer Bundesliga- und Regionalligameldung, die nur in der NL und der 1. VL in einer zweiten Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden dürfen.

5. Die Spieler 1 – 6 (6er-Mannschaften) bzw. 1 – 4 (4er-Mannschaften) sind Stammspieler einer Mannschaft. Sind unter den ersten sechs bei 6er- bzw. vier bei 4er-Mannschaften zwei Ausländer, so erhöht sich die Anzahl der Stammspieler auf 7 bzw. 5.

6. Die Spieler sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufzuführen. Maßgeblich für die Spielstärke in den Konkurrenzen Damen und Herren ist die aktuelle Deutsche Rangliste und dann das LK-System. In allen Altersklassen ist ausschließlich das LK-System maßgeblich im Bereich von LK 01 bis 19. Im Bereich von LK 20 – 25 kann die Reihenfolge von der gerechneten LK abweichen.

7. Neuzugänge aus anderen Verbänden oder Konkurrenz-Wechsler müssen ihrer Spielstärke entsprechend eingestuft werden. Die Spielstärke ist schriftlich nachzuweisen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ranglistenplatz oder eine LK-Einstufung zu beantragen.

8. Die Richtigkeit der Mannschaftsmeldungen kann in einer „Schnüffelsitzung“ überprüft werden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

9. Meldungen nach Ablauf der Nachmeldefrist gemäß § 12 Ziff. 2 WO sind nicht zulässig.

§ 13 Mannschaftsaufstellungen

1. Jedes Mannschaftsspiel besteht bei Konkurrenzen mit 6er-Mannschaften aus 6 Einzel und 3 Doppeln und bei Konkurrenzen mit 4er-Mannschaften aus 4 Einzel und 2 Doppeln. Die Einzelaufstellung muss der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung entsprechen.

Es ist zulässig, in den Doppeln auch Spieler aufzustellen, die in den vorangegangenen Einzel- Spielen nicht eingesetzt waren.

In den Doppelkonkurrenzen H70 und 75 werden 2x3 Doppel und bei den Damen 65 2x2 Doppel gespielt wobei die Doppel in der zweiten Runde jeweils neu zusammengestellt werden müssen.

2. Spielberechtigt für die Einzel- bzw. die Doppelaufstellung sind alle Spieler der namentlichen Meldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung anwesend sind. Wer sein Einzelspiel ohne zu spielen abgegeben hat, d. h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

3. Alle Spieler, die an den Mannschafts-Wettbewerben auf Verbands- oder Bezirksebene teilnehmen, müssen sich vor Beginn des Wettkampfes beim Oberschiedsrichter oder dem gegnerischen Mannschaftsführer durch einen gültigen Personalausweis/ Reisepass ausweisen können. Kann er dies nicht, darf der Spieler nicht aufgestellt werden.

4. In jedem Mannschaftsspiel darf nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt und auch nicht gem. § 6 Ziffer 6 einem Spieler mit EU-Staatsangehörigkeit gleichgestellt wurde. Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU können in beliebiger Anzahl eingesetzt werden.

5. Wird ein Ersatzspieler ein drittes Mal in einer oberen Mannschaft eingesetzt (Einzel oder Doppel), ist er für alle nachfolgenden Spiele in der unteren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Maßgeblich hierfür ist der Kalendertag des tatsächlichen Spieleinsatzes. Dies gilt auch für Einsätze in Bundesliga- oder Regionalliga-Mannschaften.

6. Werden ein Nachspieltermin einer höheren Mannschaft und ein Spieltermin oder

Nachspieltermin einer niedrigeren Mannschaft am gleichen Kalendertag ausgetragen, gilt folgendes:

Der Ersatzspieler der höheren Mannschaft kann nur in einer Mannschaft an diesem Kalendertag eingesetzt werden.

7. Hat sich ein Spieler in einer höheren Mannschaft festgespielt (durch **dreimaligen** Einsatz als Ersatzspieler), wird dieser Spieler zum Stammspieler der höheren Mannschaft und gilt nicht mehr als Spieler der tieferen Mannschaft.

8. Ein Spieler darf am selben Kalendertag nur in einer Mannschaft und damit auch Altersklasse eingesetzt werden.

9. Bei unerlaubtem Einsatz eines Spielers in 2 Mannschaften und damit auch Altersklassen an einem Kalendertag wird das gesamte Spiel der entsprechenden Mannschaft, in der der 2. Einsatz erfolgt mit 1 Tabellenpunkt, 9 Matchpunkten, 18 Satzpunkten und 108 Spielpunkten (6er- Mannschaften) bzw. 2 Tabellenpunkten, 6 Matchpunkten, 12 Satzpunkten und 72 Spielpunkten (4er-Mannschaften) zugunsten der jeweiligen gegnerischen Mannschaft gewertet.

10. Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins am festgesetzten Spieltermin gemäß § 11 Ziff. 1 WO in der gleichen Konkurrenz, muss/müssen für die höhere/n Mannschaft/en 6 Spieler (6er-Mannschaften) bzw. 4 Spieler (4er-Mannschaften) aufgestellt werden, sofern Spieler tieferer Mannschaften als Ersatzspieler für die höhere Mannschaft als Ersatzspieler gemeldet sind.

Werden in diesem Fall weniger als 6 bzw. 4 Spieler aufgestellt, wird das Wettspiel bei 6er- Mannschaften mit

1 Tabellenpunkt, 9 Matchpunkten, 18 Satzpunkten und 108 Spielpunkten und

bei 4er- Mannschaften mit

2 Tabellenpunkten, 6 Matchpunkten, 12 Satzpunkten und 72 Spielpunkten für den Gegner der unteren Mannschaft gewertet. Die höhere Mannschaft muss vom Wettspielleiter mit einem Ordnungsgeld gemäß § 20 Ziff. 5f WO belegt werden.

Bei verspätetem Erscheinen eines Spielers oder einer Mannschaft und bei Nachspielterminen wird von der Anwendung dieser Regelung abgesehen.

11. Spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spieltermin müssen dem Oberschiedsrichter die Aufstellungen der Einzelspieler beider Mannschaften schriftlich übergeben werden.

Meldet sich eine Mannschaft beim Oberschiedsrichter bzw. beim gegnerischen Mannschaftsführer bis zu 15 Minuten später als zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung an, wird sie mit einem Ordnungsgeld von 50,00 € belegt.

Die Begegnung wird aber noch vollständig gespielt.

Die namentlichen Doppelaufstellungen müssen dem Oberschiedsrichter spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelspiels schriftlich übergeben werden.

12. Bei der Zusammenstellung der Doppel sind folgende Richtlinien verbindlich:

Die an den Doppelspielen teilnehmenden Spieler erhalten in 6er-Mannschaften Platzziffern

von 1 – 6 und in 4er-Mannschaften Platzziffern von 1 – 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung.

Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Falsch aufgestellte Doppel werden mit 0:6, 0:6 für die falsch aufstellende Mannschaft als verloren gewertet.

Sollte die Summe der Platzziffern aller drei bzw. der zwei Doppel gleich sein, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im 3. Doppel aufgestellt werden.

Wird die Nr. 1 trotzdem im 3. Doppel aufgestellt, werden alle Doppel für diese Mannschaft als verloren gewertet.

Bei 4er-Mannschaften darf die Nr. 1 sowohl im 1. als auch im 2. Doppel aufgestellt werden.

13. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden. Ausnahme: siehe § 15.2!

§ 14 Durchführung der Mannschaftsspiele

1. Spielbeginn für die Sommerspiele ist samstags und dienstags um 14.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 9.00 Uhr oder um 14.30 Uhr.

Der Spielbeginn für die Herren 65 und 70 ist dienstags 10.00 Uhr.

Spielbeginn nur für die NL D, D30, H und H30 samstags 13.00 Uhr

Der Spielbeginn dienstags für die Herren 65,70, 75 und 80 ist 10.00 Uhr und für die Damen 60 und 65 14.00 Uhr.

2. Der Spielbeginn für die Winterspiele wird durch die Ausschreibung geregelt.

3. Sind an Sonn- und Feiertagen den um 14.30 Uhr angesetzten Spielen andere, auch tieferklassige Mannschaftsspiele vorausgegangen, dürfen laufende Einzel oder Doppel zu Ende gespielt werden, jedoch nur, wenn sie vor 13.30 Uhr begonnen wurden.

4. Die Mannschaftsspiele werden bei 6er-Mannschaften auf drei Plätzen und bei 4er-Mannschaften auf 2 Plätzen durchgeführt, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich auf eine höhere Anzahl von Plätzen.

5. Die Einzelspiele werden in der Reihenfolge 2-4-6, sodann 1-3-5 (6er-Mannschaften) bzw. 2-4-1- 3 (4er-Mannschaften) angesetzt, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Reihenfolge.

Nur für NL D und H - bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die Reihenfolge ausgelost.

6. 15 Minuten nach der Abgabe der Doppelaufstellung muss mit den Doppelspielen begonnen werden.

7. Es muss vom ersten Aufschlag bis zum Schluss des Mannschaftsspiels ohne Unterbrechung gespielt werden.

Die Pause nach Beendigung des 2. Satzes bei Wettspielen der Altersklassen Damen 40 und Herren 40 und älter entfällt, wenn der 3. Satz als Match-Tie-Break gespielt wird.

8. Auf Verbands- und Bezirksebene ist der 3. Satz sowohl im Einzel als auch im Doppel als Match- Tie-Break (bis 10) auszuspielen.

§ 15 Abbruch, Unterbrechung, Pausen, Nachspieltermine und Neuansetzung von Mannschaftsspielen

1. Sind die Plätze aus Witterungsgründen am festgesetzten Spieltermin unbespielbar, ist eine Wartezeit von mindestens 3 Stunden einzuhalten, bevor das Mannschaftsspiel auf den Nachspieltermin verlegt wird.

Nach Vereinbarung beider Mannschaften kann diese Wartezeit bis auf 1 Stunde verkürzt werden. Der Oberschiedsrichter bescheinigt dies auf dem Spielberichtsbogen.

Der jeweilige Platzverein ist dafür verantwortlich, dass der von beiden Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterschriebene Spielbericht spätestens am 1. Werktag nach dem Spieltag **online im Wettspielportal NuLiga eingegeben wird.**

2. Sollte ein Mannschaftsspiel abgebrochen werden bevor eines der bereits aufgestellten Einzel oder Doppel begonnen hat – ein Spiel hat begonnen, wenn der erste Punkt gespielt worden ist –, ist es möglich, die Einzel und/oder die Doppel neu aufzustellen. Um die Anzahl der anwesenden Spieler festzustellen, muss der Spielbericht mit den Namen der aufgestellten Spieler ausgefüllt werden. Diese Spieleranzahl gilt auch für die Nachspieltage. Sollte in diesem Fall einer der aufgeführten Spieler am Nachspieltag verhindert sein, muss neu aufgestellt werden.

3. Im Fall der Unterbrechung eines Mannschaftsspiels behält der erreichte Spielstand Gültigkeit. Bevor das Mannschaftsspiel abgebrochen wird, ist ebenfalls grundsätzlich eine Wartezeit von 3 Stunden einzuhalten.

Nach Vereinbarung beider Mannschaften kann diese Wartezeit bis auf 1 Stunde verkürzt werden. Der Oberschiedsrichter bescheinigt dies auf dem Spielberichtsbogen.

4. Spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Nachspieltermin müssen alle Spieler anwesend sein, die ein noch nicht begonnenes Spiel (Einzel oder Doppel) auszutragen oder ein abgebrochenes Spiel weiterzuführen haben.

5. Spielern, die zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend sind, ist das Spiel als verloren abzuerkennen. Dies gilt auch, wenn das Spiel nicht pünktlich begonnen bzw. wenn aus Witterungsgründen am Nachspieltag kein Punkt gespielt werden kann.

6. Für jede Mannschaft, die nachweislich die Wartezeit – siehe § 15.1. – nicht einhält, wird das Mannschaftsspiel mit 0 Tabellenpunkten als verloren gewertet. Außerdem wird ein Ordnungsgeld gemäß § 20 Ziff. 5g WO verhängt.

7. Können Mannschaftsspiele erst innerhalb der vorgeschriebenen Wartezeit bzw. erst am festgesetzten Nachspieltermin begonnen werden, haben Mannschaften der Niederrhein-

Liga, 1. Verbandsliga,

2. Verbandsliga, Jugend-Oberliga, Jugend-Verbandsliga (in dieser Reihenfolge) Vorrang vor niedrigklassigeren Mannschaften.

Bei gleicher Klasse gilt folgende Reihenfolge: Herren, Damen, Herren 30, Damen 30, Herren 40, Damen 40, Herren 50, Damen 50, Herren 55, Damen 55, Herren 60, Damen 60, Herren 65, Herren 70, Herren 75, Junioren und Juniorinnen.

8. Für die Spiele auf Verbandsebene werden feste Nachspieltage terminiert. Zu diesem Zeitpunkt angesetzte Spiele auf Bezirks- und Kreisebene müssen gegebenenfalls kurzfristig verlegt werden.

9. Bei extremen Wetterverhältnissen (insbesondere Hitze und Schneefall) kann bis 20.00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag auf Bezirks- und Verbandsebenen dieser vollständig oder nur regional begrenzt durch den TVN-Verbandssportwart abgesagt werden. Die Absage ist auf der Homepage des TVN zu veröffentlichen und den betroffenen TVN-Vereinen über die jeweils von diesen angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Sollte trotz Absage ein Meisterschaftsspiel durchgeführt werden, so behält das Spielergebnis seine Gültigkeit.

Alle nicht durchgeführten Spiele sind zum nächsten festgesetzten Nachspieltermin bzw. zum übernächsten Nachspieltermin, falls der nächste festgesetzte Nachspieltermin auf den gleichen Tag wie der abgesagte Spieltag fällt, nachzuholen. Auch in diesem Fall gilt der im Spielplan angegebene Kalendertag als Bezugspunkt für die Mannschaftsaufstellung; siehe Paragraph 13 Ziff.

8. (Ein Spieler darf am selben Kalendertag nur in einer Mannschaft und damit auch Altersklasse eingesetzt werden).

So obliegt dem jeweiligen Verein, sicherzustellen ihre jeweiligen Mannschaftsführer von einer Absage zeitgerecht Kenntnis erhalten.

§ 16 Rechte und Pflichten der teilnehmenden Vereine

1. Der jeweilige Platzverein ist für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung des Mannschaftsspiels verantwortlich.

An dem festgesetzten Spieltermin sind mindestens 3 (Winterspiele: 2) spielbereite Plätze sowie sanitäre Anlagen (Umkleideräume, Dusche, WC) bereitzustellen. Kommt der Platzverein diesen Verpflichtungen nicht nach, erhält die gegnerische Mannschaft 1 Tabellenpunkt, 9 Matchpunkte, 18 Satzpunkte und 108 Spielpunkte (6er-Mannschaften) bzw. 2 Tabellenpunkte, 6 Matchpunkte, 12 Satzpunkte und 72 Spielpunkte (4er-Mannschaften).

Der Platzverein wird außerdem mit einem Ordnungsgeld wegen Nichtantretens gemäß § 20 Ziff. 5g WO belegt.

Außerdem hat der Platzverein bei den Damen-, Herren- und Herren 30-Konkurrenzen auf Verbandsebene 27, im übrigen 18 bei 6er-Mannschaften bzw. 12 bei 4er-Mannschaften neue und vorgeschriebene Turnierbälle bereitzustellen.

Für jedes Wettspiel, das nicht mit mindestens 15 vorgeschriebenen Bällen begonnen werden

kann, verliert der Platzverein 1 Matchpunkt, 2 Satzpunkte und 12 Spielpunkte.

2. Das Mannschaftsspiel muss auf Tennisplätzen mit einheitlichem Belag, im Sommer im Freien, durchgeführt werden.

Dabei werden die herkömmlichen Ziegelmehlplätze, die Plätze der Tennis Force II Outdoor mit Sandplatzoberfläche der Firma SPORTAS und die CONIPUR PRO CLAY Plätze mit Sandplatzoberfläche der Firma Conica AG für Spiele auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene gleichgestellt.

Stehen Tennisplätze mit Asche als Turnierplätze nicht zur Verfügung, kann das Mannschaftsspiel auch auf vom TVN Sportausschuss hinsichtlich des Belags zugelassenen Hart- und Kunststoffplätzen ausgetragen werden.

Sind Tennisplätze mit Asche oder zugelassene Hart- und Kunststoffplätze nicht bespielbar, kann der Oberschiedsrichter im Einvernehmen mit den Mannschaftsführern die Wettspiele auf eventuell vorhandene Hallenplätze verlegen.

Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

Nur für NL D und H

Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden.

Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.

Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.

Der Gastgeber ist verantwortlich für die Bereitstellung von mindestens zwei bespielbaren Hallenplätzen für jedes Mannschaftsspiel. Die Hallenplätze eines Mannschaftsspiels müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen und einen einheitlichen Belag haben. Die Hallenkosten trägt der ausrichtende Verein.

3. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Mannschaftsspiels einen Mannschaftsführer zu benennen, der Mitglied der Mannschaft sein kann. Solange er selbst am Wettspiel teilnimmt, hat er einen Stellvertreter zu benennen.

4. Für die Niederrhein-Liga-Mannschaften Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 ist die Anwesenheit eines geprüften Oberschiedsrichters verpflichtend, der vom TVN benannt wird.

5. Für alle anderen Mannschaftsspiele soll der Platzverein für die Leitung einen nicht vereinszugehörigen Oberschiedsrichter besorgen, der vor Beginn des Mannschaftsspiels

den Mannschaftsführern vorgestellt werden muss.

6. Der Verein vergütet dem Oberschiedsrichter die anfallenden Reisekosten und die festgelegte Aufwandsentschädigung.

7. Stellt der Platzverein einen solchen Oberschiedsrichter nicht, hat die Gastmannschaft das Recht, einen Oberschiedsrichter zu benennen, der auch vereinszugehörig sein kann. Andernfalls übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft die Rechte und Pflichten eines Oberschiedsrichters.

Für die Zeit seines eigenen Wettspiels hat er einen Vertreter zu benennen.

§ 17 Berichterstattung

1. Über jedes Mannschaftsspiel ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in zweifacher Ausführung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.
2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichts.
3. Die zu verwendenden Formulare werden vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben.
4. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis inklusive aller namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag in das Wettspielportal NuLiga einzugeben. Dies gilt auch für abgebrochene und verlegte Spiele. In diesem Fall muss der neue Spieltermin im Wettspielportal NuLiga eingetragen werden.
5. Verspätete oder fehlerhafte Onlineeingaben werden mit einem Ordnungsgeld gemäß § 20 Ziff. 5b WO belegt.
6. Der Originalspielbericht ist bis 6 Monate nach Saisonende aufzubewahren. Auf Anfrage ist der Originalspielbericht an den Spielleiter zu senden.
7. Beide Mannschaftsführer haben die Eingaben im Wettspielportal nuLiga bis spätestens 7 Tage nach dem Mannschaftsspiel zu prüfen. Proteste gegen die erfassten Daten sind spätestens 7 Tage nach dem Spieltermin beim zuständigen Spielleiter einzureichen.
8. Der Spielbericht muss den tatsächlichen Spielverlauf wiedergeben. Wird ein Spielbericht bewusst mit falschen Angaben oder nicht erzielten Ergebnissen versehen, wird das Wettspiel für beide Mannschaften mit 0 Tabellenpunkten gewertet. Außerdem wird ein Ordnungsgeld gemäß § 20 Ziff. 5g WO verhängt.
9. Es bleibt dem Sportausschuss vorbehalten, über den Präsidenten des Verbandes die Disziplinar-Kommission anzurufen.

§ 18 Wertung der Spiele

1. a) 6er-Mannschaften:
Die Mannschaft mit der Mehrzahl der erreichten Matchpunkte erhält 1 Tabellenpunkt. Endet das Mannschaftsspiel nach Matchpunkten unentschieden, so entscheidet die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze. Falls auch hier ein Gleichstand besteht, entscheidet die höhere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

b) 4er-Mannschaften: Eine Mannschaft erhält bei erreichten 4 oder mehr Matchpunkten 2 Tabellenpunkte. Endet das Mannschaftsspiel nach Matchpunkten unentschieden, wird je 1 Tabellenpunkt vergeben.
Den Mannschaften werden in der Tabelle so viel Matchpunkte, Satzpunkte und Spielpunkte, wie in dem Mannschaftsspiel erzielt, in der Tabelle gutgeschrieben.
2. a) Für den Stand der Tabellen (6er- und 4er-Mannschaften) in den einzelnen Gruppen ist die größere Anzahl der Tabellenpunkte maßgebend.

b) Haben in einer Gruppe zwei die gleiche Tabellenpunktzahl, so entscheidet über den Tabellenplatz zunächst die größere Zahl der Matchpunkte.

c) Haben in einer Gruppe zwei Mannschaften die gleiche Tabellenpunktzahl und die gleich große Zahl an Matchpunkten, so zählt hier der direkte Vergleich der beiden Mannschaften untereinander und zwar in der Reihenfolge größere Anzahl der Matchpunkte, dann der Satzpunkte und dann der Spielpunkte. Besteht auch hier ein Gleichstand, so entscheidet das Los.

d) Haben in einer Gruppe drei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktzahl, so entscheidet auch hier die größere Zahl der Matchpunkte. Bei gleicher Matchpunktzahl entscheidet als nächstes der direkte Vergleich dieser Mannschaften untereinander und zwar in der Reihenfolge: größere Anzahl der Tabellenpunkte und dann der Matchpunkte. Besteht dann noch Gleichstand, so entscheidet die größere Zahl der Satzpunkte. Bei gleicher Satzpunktzahl entscheidet die größere Zahl der Spielpunkte.

e) Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften eine Mannschaft mit einem 9:0 bzw. 6:0 Ergebnis, das nicht erspielt wurde, wird das entsprechende Mannschaftsspiel auch für die andere/n Mannschaften mit 9:0 bzw. 6:0 für den Vergleich untereinander gewertet, jedoch nur, wenn es um Auf- oder Abstieg geht.

3. Ist eine Mannschaft zum festgesetzten bzw. vereinbarten Termin (Tag und Uhrzeit) nicht mit mindestens 6 (6er-Mannschaften) bzw. 4 (4er-Mannschaften) Spielern anwesend, so hat der Oberschiedsrichter dieser Mannschaft so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 0:6, 0:6 abzuverkennen, wie dieser Mannschaft spielberechtigte Einzelspieler fehlen. Die anwesenden Spieler müssen aufrücken und evtl. Ersatzspieler nachrücken.

Ist eine Mannschaft mit weniger als 4 (6er-Mannschaften) Spieler bzw. 3 (4er-Mannschaften) Spieler zum festgesetzten Spieltermin anwesend, gilt dies als nicht angetreten und wird so gewertet, dass die gegnerische Mannschaft 1 Tabellenpunkt, 9 Matchpunkte, 18 Satzpunkte und 108 Spielpunkte (6er-Mannschaften) bzw. 2 Tabellenpunkte, 6 Matchpunkte, 12 Satzpunkte und 72 Spielpunkte (4er-Mannschaften) erhält.

Bei verspätetem Erscheinen einer Mannschaft am Spieltag entfällt die Ordnungsgeldmaßnahme gemäß § 20 Ziff. 5g WO.

4. Die beteiligten Vereine haben sich über Schadensersatzansprüche des angetretenen Vereins zu verständigen.

5. Das verspätete Erscheinen oder Nichtantreten einer Mannschaft muss dem Wettspielleiter im Spielbericht mitgeteilt werden.

Wird das Mannschaftsspiel trotz Verspätung einer Mannschaft bzw. einzelner ihrer Spieler in der Weise ausgetragen, als läge keine Verspätung vor, gilt es als ordnungsgemäß stattgefunden und wird entsprechend gewertet.

6. Treten die Mannschaften beider Vereine an dem festgesetzten Termin nicht an, so wird das Mannschaftsspiel für beide mit 0 Tabellenpunkten, 0 Matchpunkten, 0 Satzpunkten und 0 Spielpunkten gewertet.

7. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftsspiel im Einzel ein, wird das Mannschaftsspiel für diesen Verein mit 0:9 bei 6er- bzw. 0:6 bei 4er-Mannschaften gewertet.

Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftsspiel im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.

8. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppel-Spielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschulden eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird für den Gegner gewertet.

§ 19 Rechtsmittel

1. Die an den Mannschafts-Wettbewerben teilnehmenden Vereine können gegen die Wertung eines Mannschaftsspiels Protest einlegen.

Der Protest ist innerhalb von 3 Tagen nach dem Austragungstag (bis 24.00 Uhr) per Einschreiben an den zuständigen Wettspielleiter zu richten.

Gleichzeitig ist eine Protestgebühr von 50,00 € **auf Konto des Verbandes bzw. des jeweiligen Bezirkes zu überweisen.**

2. Der Protest ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach seiner Einlegung zu begründen.

3. Der Protest ist unzulässig, wenn:

- die endgültige Entscheidung beim neutralen Oberschiedsrichter lag,
- die Gebühr nicht eingezahlt wird,
- der Protest nicht innerhalb der genannten Frist eingelegt wird,
- der Protest nicht innerhalb der genannten Frist begründet wird.

4. Der Wettspielleiter ist verpflichtet, dem beteiligten Verein die Zweitschrift des Protestes zuzustellen und ihn zu einer eingehenden Stellungnahme aufzufordern. Er trifft dann seine Entscheidung und teilt diese den Parteien schriftlich mit.

5. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Verbands-/Bezirkssportausschuss möglich. Diese ist mit Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Absendung (Poststempel) der Entscheidung per Einschreiben einzulegen. Für das Beschwerdeverfahren ist eine Gebühr von 125,00 € **auf das Konto des Verbandes bzw. des jeweiligen Bezirkes zu überweisen.**

6. Vor seiner Entscheidung hat der Sportausschuss den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und gegebenenfalls den Oberschiedsrichter anzuhören. Der Sportausschuss kann die beteiligten Vereine zu einer als notwendig angesehenen mündlichen Verhandlung laden.

7. Die Gebühren sind dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen ist über die Gebühren nach beliebigem Ermessen zu entscheiden. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der Geladenen zu erstatten.

Eine Auslagen- oder Gebührenerstattung für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins findet nicht statt. Wird ein Protest oder eine Beschwerde zurückgezogen, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

8. Die Beschwerdeentscheidung des Verbands-/Bezirkssportausschusses ist endgültig.

9. Sämtliche Rechtsmittel müssen vom Sportwart und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.

10. Der TVN-Präsident ist nach Anhörung des TVN-Sportwartes berechtigt, Entscheidungen des Sportausschusses über Anträge auf Neueinstufung bzw. Konkurrenzwechsel nachträglich abzuändern, soweit ihm Verstöße gegen die diesbezüglichen Regelungen bis spätestens zum 31.10. (Wintersaison) bzw. 31.01. (Sommersaison) eines jeden Spieljahres (§6 Ziffer 1 WO/TVN) schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Entscheidung ist den betroffenen Vereinen mit Begründung so schnell wie möglich mitzuteilen. Auf Bezirksebene gilt das Vorstehende sinngemäß ab Bezirksliga abwärts.

11. Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung der Mannschaftsspiele nach dieser Ordnung oder der Teilnahme eines Vereins oder eines Spielers an solchen Wettspielen ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des TVN zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen und Ordnungsgelder

1. Bei Verstößen gegen die Wettspielordnung können die zuständigen Instanzen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ordnungsmaßnahmen treffen und/oder Ordnungsgelder verhängen.

2. Vereine, die ein nicht genehmigtes Turnier gemäß § 3 WO ausrichten, können mit einem Ordnungsgeld von bis zu 500,00 € durch den TVN-Sportwart belegt werden. Gegen die Entscheidung des Sportwart des TVN kann Beschwerde beim Sportausschuss des TVN eingelegt werden; § 19 Ziff. 5 WO/TVN gilt entsprechend.

3. Nehmen Spieler an Turnieren teil, die nicht vom TVN genehmigt worden sind (vergl. § 1 Ziff. 3 WO/TVN), können diese Spieler durch den zuständigen Sportwart (Verband/Bezirk) von Verbands-/Bezirks-Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Er kann gegen diese Spieler ferner ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 € festsetzen.

4. Die Teilnahme eines Spielers an Mannschaftsspielen ohne Spielberechtigung können durch den Verbands-/Bezirkssportwart mit einer Sperre des Spielers bis zu 12 Monaten geahndet werden. Auch kann er gegen den Spieler in diesen Fällen ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 € festsetzen.

5. Folgende Ordnungsgelder sind durch den jeweiligen Wettspielleiter zu verhängen und von den Vereinen an die jeweilige Verbands-/Bezirksskasse zu entrichten:

- a) bei verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung (vergl. § 12 Ziff. 1 und 2 WO/TVN) ein Ordnungsgeld von 25,00 €,
- b) bei nicht oder verspätet abgeschickten und fehlerhaften Spielberichtseingaben (vergl. § 17 Ziff. 1 und 2 WO/TVN) ein Ordnungsgeld von 25,00 €,
- c) bei unterlassener Fehlanzeige, wenn Mannschaftsspiele aus Witterungsgründen ausfallen (vergl. § 15 Ziff. 1 und 2 WO/TVN) ein Ordnungsgeld von 25,00 €,

d) bei einem Verstoß gegen das Verbot, mit weniger als 6 Spielern (Winterspiele: 4 Spielern) anzutreten, wenn zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins am selben Tag in der gleichen Konkurrenz spielen (vergl. § 13 Ziff. 10 WO/TVN) ein Ordnungsgeld von 250,00 €,

e) im Falle des Nichtantretens der Mannschaft eines Vereins zum festgesetzten Termin (vergl. § 18 Ziff. 3 und 6 WO/TVN), bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Wartezeit (vergl. § 15 Ziff. 1 und 3 WO/TVN) und bei nicht zur Verfügung stellen geeigneter Anlagen (§ 16 Ziff. 1 WO/TVN) ein Ordnungsgeld von 150,00 €,

f) bei Abmeldung einer Mannschaft (vergl. § 5 Ziff. 5 WO/TVN) nach dem 31.01. (Sommerspiele) bzw. 30. 06. (Winterspiele) ein Ordnungsgeld von 150,00 €,

g) für Spielberichte mit vorsätzlich falschen Angaben oder mit Eintragungen nicht erzielter Ergebnisse (vergl. § 17 Ziff. 4 WO/TVN) ein Ordnungsgeld von bis zu 500,00 €,

6. Die Nichtzahlung der Ordnungsgelder von Spielern und Vereinen kann vom Verbands-/Bezirkssportwart mit weiteren Geldstrafen, Spielsperren und dem Ausschluss von den Mannschaftsspielen geahndet werden.

7. Soweit in allen genannten Fällen die zuständigen Instanzen Entscheidungen treffen, ist dagegen eine Beschwerde an den Verbands-/Bezirkssportausschuss möglich.

§ 21 Bezirksregelungen

Diese WO gilt entsprechend für alle Bezirke des TVN mit den jeweiligen zusätzlichen Bestimmungen, die der Genehmigung des Verbandssportwartes bedürfen.

§ 22 Änderung der Wettspielordnung

Änderungen der Wettspielordnung werden vom Sportausschuss vorgeschlagen und durch den TVN-Vorstand beschlossen.

Durchführungsbestimmungen zur TVN

Wettspielordnung

Turniere (zu § 2.)

1. Verbandsmeisterschaften des TVN (Niederrhein Meisterschaften) werden in folgenden Konkurrenzen gespielt:
 - a) Damen und Herren
 - b) Nachwuchs
 - c) Damen 30 und Herren 30
 - d) Damen ab 40 und Herren ab 40 in den ausgeschriebenen Altersklassen
2. Zu den Verbandsmeisterschaften Damen und Herren sind unter den Voraussetzungen des § 6 WO meldeberechtigt
 - a) die ersten 150 Damen und die ersten 200 Herren der aktuellen Deutschen Ranglisten
 - b) die über die Bezirksmeisterschaften qualifizierten bzw. von den Bezirkssportwarten nominierten Spieler
 - c) Jugendliche, die durch den TVN-Jugendwart in Abstimmung mit dem TVN-Sportwart nominiert werden.
 - d) Der Sportausschuss des TVN kann Ausnahmen zulassen.
 - e) Der TVN-Sport- bzw. der TVN Jugendwart können Wild-Cards vergeben.
 - f) Über die Teilnahmeberechtigung entscheidet allein der jeweilige Turnierausschuss.

Konkurrenzen (zu § 4)

1. Damen	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
2. Damen 30	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
3. Damen 40	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
4. Damen 50	6er MS-Stärke	dienstags, 14.00Uhr/- Wochenende
5. Damen 55	4er und 6er MS-Stärke	dienstags, 14.00Uhr
6. Damen 55	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
7. Damen 60	4er MS-Stärke	dienstags, 14.00 Uhr
8. Damen 65	4er MS-Stärke	dienstags, 14.00 Uhr
9. Damen 65 Doppel		dienstags, 10.00 Uhr
10. Herren	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
11..Herren 30	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
12. Herren 40	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
13. Herren 50	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
14. Herren 55	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage

15. Herren 60	6er MS-Stärke	dienstags, 14.00Uhr
16. Herren 60	6er MS-Stärke	Wochenende/Feiertage
17. Herren 65	4er MS-Stärke	dienstags, 10.00 Uhr
18. Herren 65	6er MS-Stärke	dienstags, 10.00 Uhr
19. Herren 70	4er MS-Stärke	dienstags, 10.00 Uhr
20. Herren 75	4er MS-Stärke	dienstags, 10.00 Uhr
21. Herren 80	2er MS Stärke	dienstags, 10.00 Uhr
22. Herren 70 Doppel	2 x 3 Doppel	dienstags, 10.00 Uhr
23. Herren 75 Doppel	2 x 3 Doppel	dienstags, 10.00 Uhr

Neueinstufung (zu § 5 Ziff. 4)

1. Anträge auf Einstufung einer neuen Mannschaft müssen grundsätzlich vom Verein an den Vorsitzenden des Verbands-/Bezirkssportausschusses zum 01.12. bzw. 30.06. - 24.00 Uhr gestellt werden.

2. Eine Neueinstufung ist möglich, wenn der Verein im letzten Spieljahr keine Mannschaft in dieser Altersklasse gemeldet hatte.

In Ausnahmefällen kann der Sportausschuss mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von dieser Regelung abweichen.

3. Bestehen bereits eine oder mehrere Mannschaften in dieser Altersklasse, so ist eine Neueinstufung einer weiteren Mannschaft nur möglich, wenn die bestehende/n Mannschaft/en auch in dieser Altersklasse in der folgenden Spielzeit am Spielbetrieb teilnehmen wird/werden.

In Ausnahmefällen kann der Sportausschuss mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von dieser Regelung abweichen.

4. Dem Antrag ist eine Kadermeldung mit dem Nachweis der Spielstärke von mindestens 6 Spieler/innen beizufügen, so dass der zuständige Sportausschuss eine Einstufung der Mannschaft im Rahmen der verfügbaren Plätze vornehmen kann.

5. Eine Einstufung ist grundsätzlich nur bis zur 1. Verbandsliga als oberste Spielklasse möglich.

In Ausnahmefällen kann der Sportausschuss mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von dieser Regelung abweichen.

6. Bei Neueinstufungen dürfen max. 2 Spieler/innen aus einem Verein kommen, der nicht den Antrag gestellt hat; Ausnahmen sind möglich, wenn der abgebende Verein sein Einverständnis schriftlich erklärt.

7. Im ersten Spieljahr sind in der neu eingestuften Mannschaft nur Spieler/innen der Kadermeldung spielberechtigt. Für die Sommerrunde kann die Kadermeldung zum Meldetermin 15.03. 24.00 Uhr und für die Winterhallenrunde zum Meldetermin 24.10., 24.00 Uhr korrigiert oder ergänzt werden. Bei Veränderungen unterliegt die Neueinstufung einer erneuten Überprüfung durch den zuständigen Sportausschuss mit der möglichen Konsequenz einer Veränderung oder Aufhebung der Neueinstufung.

8. Die in der endgültigen Kadermeldung aufgeführten Spieler/innen müssen in der folgenden namentlichen Mannschaftsmeldung enthalten sein, andernfalls verliert die Mannschaft die Spielberechtigung für die kommende Saison. Ausnahmen sind nur möglich mit Nachweis, z.

B. Krankheit, Wegzug aus beruflichen Gründen aus dem Verbandsgebiet.

Konkurrenzwechsel (zu § 5 Ziff. 6)

Der in § 5.6 der TVN-Wettspielordnung genannte Konkurrenzwechsel soll "gewachsenen" Mannschaften, die schon seit vielen Jahren zusammenspielen, den Wechsel von einer Altersklasse (z.B. Herren 30) in die gleiche Spielklasse einer höheren Altersklasse (z. B. Herren 40) ermöglichen.

Anträge auf Konkurrenzwechsel müssen vom Verein an den Verbands-/Bezirkssportwart gestellt werden; der jeweilige Sportausschuss entscheidet endgültig. Ein Wechsel wird vorgenommen, wenn der Antrag für die Sommersaison bis zum 01.12. (Poststempel) und für die Wintersaison bis zum 30.06. (Poststempel) abgeschickt wurde. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Ein Wechsel ist zulässig unter Beachtung von § 5.7. WO/TVN. An den Mannschaftsspielen auf Verbands- und Bezirksebene dürfen je Verein höchstens so viele Mannschaften teilnehmen, wie Gruppen in der jeweiligen Spielklasse vorhanden sind. Weitere Mannschaften des Vereins, die sich für die entsprechende Klasse qualifiziert haben, werden in die nächsttiefere Spielklasse eingestuft.
2. Der Platz, der von der wechselnden Mannschaft bisher eingenommen wurde, verfällt für den Verein in jedem Fall endgültig, wenn der Antrag positiv entschieden wurde.
3. Für die zwei folgenden Spielzeiten ist eine Neueinstufung nach § 5 Ziff. 4/WO/TVN in die abgegebene Altersklasse nicht möglich.
4. In den Konkurrenzen, in denen alternativ mit 6er- bzw. 4er-Mannschaften gespielt wird, ist ebenfalls zum 01.12. 24.00 Uhr ein Wechsel möglich. Dieser ist zum genannten Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Sportausschusses zu beantragen.
7. In den Konkurrenzen, in denen alternativ dienstags oder am Wochenende gespielt wird, ist ebenfalls zum 01.12. ein Wechsel möglich. Dieser ist zum genannten Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Sportausschusses zu beantragen.

Spielgemeinschaften (zu § 5 Ziff. 9)

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus zwei Vereinen eines Bezirks ist bis zur 1. VL möglich. Dazu bedarf es eines gemeinschaftlichen Antrags durch die Sportwarte beider Vereine und der Genehmigung durch den SAS des Verbandes /des Bezirks.
2. Der Antrag ist zum 01.12. eines jeden Jahres neu an den Sportwart des Verbandes/des Bezirks zu stellen.
3. Eine Spielgemeinschaft wird im Spielbetrieb nur unter dem Namen eines der beteiligten Vereine geführt. Der Name ist im Antrag festzulegen.

4. Der Verein, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt werden soll, ist federführend für die Mannschaft im Sinne der WO/TVN verantwortlich; d.h. für die Platzgestaltung bei Heimspielen und die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaftsspiele einschließlich eventueller Ordnungsmaßnahmen.
5. Der Verein, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt wird, darf nur eine Mannschaft in der die Spielgemeinschaft betreffenden Altersklasse melden.
6. Der Verein, der einen Spieler zur Bildung einer Spielgemeinschaft frei gibt, darf in der die Spielgemeinschaft betreffenden Altersklasse keine weitere Mannschaft melden.
7. Spieler/innen einer Spielgemeinschaft können nicht in einer zweiten Altersklasse gemeldet werden.
8. Dem Antrag ist eine Kadermeldung beizufügen; darin müssen alle Spieler enthalten sein, die zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung (15.03.) gemeldet werden sollen. Die aufgeführten Spieler dürfen im Jahr der Antragstellung keine Meisterschaftsspiele für einen dritten Verein bestritten haben.

9. Der Kadermeldung sind die Spielerpässe aller Spieler beizufügen, damit die Spielberechtigung gem. WO/TVN eingetragen werden kann.
10. Eine Spielgemeinschaft kann beim Erstantrag im Rahmen der WO/TVN § 5 Ziffer 3 bis zur 2. VL eingestuft werden.
11. Aufstiege sind nur bis zur 1. VL möglich.
12. Bei Aufstieg in die Niederrheinliga ist die „Spielgemeinschaft“ aufzulösen. Den Aufstiegsplatz erhält der zuletzt federführende Verein.
13. Bei der allgemeinen Auflösung einer Spielgemeinschaft behält derjenige Verein die Klassenzugehörigkeit, unter dessen Namen die Spielgemeinschaft geführt wurde.

Neutralisationen (zu § 6 Ziff. 7)

Eine Neutralisation kann erfolgen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der oder die Spieler/in ist 5 Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet,
2. Der oder die Spieler/in hat bereits insgesamt 5 Jahre für einen oder mehrere DTB-Vereine gespielt
(eine Mitgliedschaft oder Meldung allein reicht nicht aus)
3. Kinder ‚neutralisierter‘ Eltern werden wie ihre Eltern behandelt,
4. Kinder von Eltern, die die Bedingungen zu 1) und 2) nicht erfüllen, können neutralisiert werden, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren und seitdem ununterbrochen hier gemeldet sind. Vom beantragenden Verein sind Unterlagen beizufügen, die eine Überprüfung der obigen Bedingungen eindeutig ermöglichen.

Schnüffelsitzung (zu § 12 Ziff.10) Ist bis auf weiteres ausgesetzt.

1. Zu dieser Schnüffelsitzung werden die Mannschaften gruppenweise eingeladen, ein Vertreter pro Mannschaft ist zugelassen.
2. Die Schnüffelsitzung wird grundsätzlich vom zuständigen Referenten geleitet.
3. Der Referent überprüft vor der Schnüffelsitzung in den Konkurrenzen Damen und Herren die Ranglistenpositionen und die LK-Einstufung und ändert diese ggf. nach Maßgabe (§12 Ziff. 7 WO). Ab der Konkurrenz Damen30 und Herren30 bilden die LK-Einstufungen die Grundlage für die Aufstellung. Ansonsten hat er nur eine moderierende Aufgabe.

4. Die Reihenfolge der Ersatzspieler einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft ist verbindlich und kann nicht verändert werden.
5. In der Schnüffelsitzung wird die weitere Mannschaftsmeldung (keine Ranglistenspieler) besprochen und verbindlich bis zur Pos. 3 der Ersatzspieler festgelegt. Einen Antrag auf Änderung der Mannschaftsmeldung kann nur durch den anwesenden Vertreter des Vereins erfolgen. Über einen Antrag auf Änderung der Mannschaftsmeldung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mannschaftsvertreter. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Änderung einer Mannschaftsmeldung als abgelehnt.
6. Über die in der Schnüffelsitzung erfolgten Änderungen werden die Vereine der Gruppe schriftlich informiert.
7. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.
8. Die Änderungen der Mannschaftsmeldungen auf Bezirks- bzw. Kreisebene haben vor der Schnüffelsitzung des Verbandes zu erfolgen und müssen der TVN-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen werden vom TVN - Sportausschuss beschlossen.

Zusatzbestimmungen der Bezirke 1 – 5 zur WO-TVN

TENNIS-BEZIRK 1 - Linker Niederrhein

1. Ausnahmsweise können auch 2 Meisterschaftsspiele gleichzeitig ausgetragen werden wenn nur 5 Plätze zur Verfügung stehen.

2. Nachspieltage:

Als Nachspieltag für ein wegen Unbespielbarkeit der Plätze ausgefallenes Spiel oder ein nicht beendetes Spiel ist – falls keine verbindlichen Nachspieltermine vorgeschrieben sind – der folgende oder der nächstmögliche Spieltag unter Berücksichtigung der Platzverfügbarkeit beim gastgebenden Verein zu vereinbaren.

Dabei ist unter Umständen auch ein Doppel-Spieltag in Kauf zu nehmen.

Spielbeginn bei Doppel-Spieltagen: samstags 14.00 Uhr und sonntags 14.30 Uhr. Dabei können in gegenseitigem Einvernehmen auch Werktage (Montag bis Freitag) genommen werden.

Für die Konkurrenzen, die dienstags spielen, ist der Mittwoch gleiche Uhrzeit der 1. Nachspieltermin, der Freitag der nächste.

Wird dieser nächstmögliche Termin nicht wahrgenommen, haben beide Vereine das Spiel mit 0:9 verloren.

Außerdem fällt eine Ordnungsstrafe für Nichtantreten an (§ 20 Ziff. 6g) WO).

3. Die Meisterschaftsspiele auf Kreisebene sind Bestandteil des Spielbetriebs des TENNIS- BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V. Damit gelten alle oben genannten Paragraphen der TVN- Wettspielordnung bzw. der Zusatzbestimmungen auch für die Spiele auf Kreisebene. Ausnahme: auf Kreisebene sind max. 2 Mannschaften eines Vereins pro Gruppe zulässig, diese spielen jeweils am 1. Spieltag gegeneinander.

TENNIS-BEZIRK 2 – Rechter Niederrhein

1. Muss ein Wettspiel am angesetzten Spieltermin unterbrochen werden, ist der nächste Nachspieltag verbindlich. Für Samstagsspiele ist der nächste Nachspieltag der folgende Sonntag sofern die Platzkapazität des gastgebenden Vereins dies zulässt. Reicht die Platzkapazität des Vereins nicht aus und sind nur noch Doppelspiele nachzuspielen, müssen diese innerhalb von 2 Wochen nach dem Spieltag durchgeführt werden.

Der Nachspieltermin ist vom Oberschiedsrichter im Spielbericht festzuhalten.

Wird der nächstmögliche Termin oder ein vom Wettspielleiter angesetzter Termin von einer Mannschaft nicht wahrgenommen, hat/haben die nicht angetretene/n Mannschaft/en das Spiel mit 0:9 verloren.

2. Der Platzverein hat 18 neue Turnierbälle für die Wettspiele zu stellen (Winter: 12).

TENNIS-BEZIRK 3 – Düsseldorf

1. Spiele der Konkurrenzen Damen 50 und Damen 55 beginnen dienstags um 15.00 Uhr, der Herren 60 beginnen mittwochs um 15.00 Uhr, sollten jedoch nach Absprache der beteiligten Mannschaften früher begonnen werden. Die Herren 65 und 70 beginnen mittwochs um 10.00 Uhr. Bei 4er- Mannschaften wird empfohlen, auf 4 Plätzen zu beginnen. Nachspieltag ist der Donnerstag.

2. Der Nachspieltermin für Spiele, die für Samstag 14.00 Uhr oder Sonntag 9.00 Uhr angesetzt sind, ist Sonntag 14.30 Uhr.

Sollten sich beide Mannschaftsführer auf einen Termin bis zum Mittwoch 24.00 Uhr **vor** dem nächsten Spieltermin einer der beiden Mannschaften einigen, ist dieser Termin als Nachspieltermin verbindlich.

Sollte bis zum Mittwoch 24.00 Uhr witterungsbedingt die Durchführung des Wettkampfes nicht möglich sein, ist bis zum Mittwochabend 24.00 Uhr der Spielbericht an die zuständige Stelle zu **faxen**, und der nächstmögliche Not-Nachspieltermin ist als Nachspieltermin zu wählen.

Eine Verlegung auf den vereinbarten Not-Nachspieltag ist nur zulässig, wenn die Turnierplätze am Sonntag durch angesetzte Spiele auf Bezirksebene oder durch Nachspiele auf Verbandsebene nicht zur Verfügung stehen.

Wird der nächstmögliche Termin von einer oder beiden Mannschaften nicht wahrgenommen, hat/haben die nicht angetretene/n Mannschaft/en das Spiel mit 0:9 verloren, außerdem fällt eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantreten an (§ 20 Ziff. 5g) WO).

3. Die Richtigkeit der Mannschaftsmeldung wird gemäß Beschluss der Sportwarte von den entsprechenden

Wettspielleitern überprüft. Diese sind bevollmächtigt, bei sämtlichen Mannschaften, die auf Bezirksebene spielen, Änderungen in den eingereichten Mannschaftsmeldungen vorzunehmen (§ 12 Ziff. 6 und 7 WO).

TENNIS-BEZIRK 4 - Bergisch Land

Zu § 15:

Für Spiele, die gemäß Computer-Spielplan auf Samstag angesetzt sind und verlegt werden müssen, gilt als erster Nachspieltag der darauffolgende Sonntagvormittag, 9.00 Uhr.

Für Spiele, die am Sonntagvormittag angesetzt sind und verlegt werden müssen, ist erster Nachspieltag der Nachmittag, 14.30 Uhr des gleichen Sonntags.

Für Spiele, die am Sonntagnachmittag angesetzt sind, ist erster Nachspieltag der nächste offizielle Spieltermin.

Für Spiele, die für Dienstag- oder Donnerstagvormittag angesetzt sind, gilt der Nachmittag des gleichen Tages und für Spiele, die am Nachmittag angesetzt sind, der nächste Samstag als erster Nachspieltag. Für Spiele, die für Dienstagvormittag angesetzt sind, gilt der Nachmittag des gleichen Tages und für Spiele, die am Nachmittag angesetzt sind, der Mittwoch als erster Nachspieltag.

Wenn am ersten Nachspieltag die Plätze bereits durch im Computer-Spielplan festgesetzte Spieltermine von

Erwachsenen- Mannschaften oder Jugendmannschaften belegt sind, ist das Spiel auf den zweiten Nachspieltag zu verlegen.

Der zweite und weitere Nachspieltage ist gemäß vorstehender Regelung die jeweils nächste freie Spielmöglichkeit

Erst wenn alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, darf auf den Not-Spieltag zurückgegriffen werden.

Von der Verpflichtung, 3 spielbereite Plätze zur Verfügung zu stellen, sind die Vereine entbunden, wenn die Anlage nur aus 2 Plätzen besteht. **Wenn sich die Mannschaften einigen, kann das Spiel auch auf der Anlage der gegnerischen Mannschaft gespielt werden, wenn 3 Plätze zur Verfügung stehen. Das Heimrecht bleibt bestehen.**

Die Vereine stellen für ihre Heimspiele grundsätzlich vereinseigene Hallenplätze oder von ihnen angemietete Hallenplätze für die vom Bezirk festgelegten Spieltermine zur Verfügung. Die entstehenden Kosten sind von den Vereinen, die Heimrecht haben, zu tragen.

TENNIS-BEZIRK 5 - Essen/Bottrop

Zu § 15.1

Sofern lediglich die Doppel nachzuspielen sind, müssen diese in der dem Wettspiel folgenden Woche durchgeführt werden.

Sofern keine Einigung auf einen Wochentag erzielt werden kann, ist der dem Wettspiel folgende Freitag 18.00 Uhr verbindlicher Spieltermin.

Zu § 16.1 WO

Die festgelegten 7 Vereine dürfen die Bezirksspiele auf 2 Plätzen durchführen. Der Spielbeginn am Samstag ist bei diesen Vereinen 12.00 Uhr.

Auf Bezirksebene können bei 5 zur Verfügung stehenden Plätzen 2 Mannschaftsspiele zur gleichen Zeit ausgetragen werden. Die niedrigere spielende Mannschaft beginnt am Samstag spätestens um

13.00 Uhr.

Spiele der Konkurrenz Herren 65, Herren 70 und Herren 75 beginnen dienstags um 10.00 Uhr, Nachspieltag ist Mittwoch.